

SATZUNG

Schul-und Kitaverain Uckerland e. V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den
Namen
„Schul-und Kitaverain Uckerland e. V.“

Er soll in das zuständige Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz:
Schul-und Kitaverain Uckerland e.V.

Der Sitz des Vereins ist in Wilsickow.

§ 2

Zweck

Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er will durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrerinnen und Lehrern, Erzieherinnen und Erzieher, Schülerinnen und Schülern, Ehemaligen und Freunden der Schule und der Kindertagesstätten die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule und Kindertagesstätten fördern. Er will insbesondere der frühkindlichen Erziehung und den unterrichtlichen Anliegen Rechnung tragen, die auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichtet sind, und förderwürdige Anliegen unterstützen.

Der Verein fördert die Erziehung und Bildung.

Der Zweck soll erreicht werden durch Projektarbeiten im Rahmen der erzieherischen und schulischen Ausbildung, Klassenveranstaltungen, Maßnahmen zur Verbesserung der Ausstattung der Kindergartenstätten und der Schule, feierliche Veranstaltungen zur Verabschiedung, Zeugnisübergabe und Sportwettkämpfe.

Jeder darüberhinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3

Mittel und Vereinsvermögen

Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Überschüsse aus Veranstaltungen
3. Spenden
4. Fördermittel

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Rücklagen können im Sinne von Projektrücklagen gebildet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Eintritt und Mitgliedschaft

Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützt.

Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

Die Ablehnung einer Aufnahme wird durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

Der Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Verlässt ein Kind die Schule oder die Kindertagesstätte, kann das Mitglied den Austritt mit sofortiger Wirkung erklären. Die für das laufende Geschäftsjahr gezahlten Beiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

1. es länger als drei Monate mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf Beiträge auf Antrag stunden;
2. es den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt zuwidergehandelt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Mit dem Tage des Austritts oder des Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Beitrag ist zu Beginn des Schuljahres zu entrichten.

Neu aufgenommene Mitglieder zahlen den Jahresbeitrag unmittelbar.

§ 7

Der Vorstand

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich zusammensetzt aus dem

1. Vorsitzende/er
2. Vorsitzende/er
3. Kassenwart/in
4. Schriftführer/in

Die Vorstandsmitglieder werden alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, von denen jeder für sich zeichnungsberechtigt ist.

Sie vertreten den Verein rechtswirksam.

Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich Ihre notwendigen Auslagen vergütet, über die der Vorstand entscheiden muss.

Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen.

Er leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/s 1. Vorsitzende/er. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal, und zwar zu Beginn des Schuljahres vom Vorstand einberufen.

Die Einladung ergeht mindestens eine Woche vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
2. den Bericht des Kassenwarts
3. den Bericht der Kassenprüfer.

Sie erteilt Entlastung.

Die Mitgliederversammlung wählt

1. den Vorstand,
2. einen Kassenprüfer/in, die nicht dem Vorstand angehören.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

Der Schriftführer/in hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Weitere Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie sind einzuberufen, wenn sie mindestens von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt werden.

§ 10

Kassenprüfung

Der Kassenprüfer/in prüft am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. In der Zwischenzeit können unangekündigt Zwischenprüfungen vorgenommen werden

Er erstattet Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 11

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend ist.

Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Uckerland, mit der Maßgabe, es zugunsten der Schüler der Grundschule Uckerland und den Kindertagesstätten zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 12

Satzungsänderungen

Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwendung betreffen, sind dem Finanzamt mitzuteilen. Satzungsänderungen eingetragener Vereine müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, welche vom Vereinsregister des Amtsgerichts oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbstständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

Werbelow, 07.11.2022